

**530 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1980 11 18

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1980, mit dem die Richterdienstgesetz-Novelle 1971 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Richterdienstgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 283, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 476/1979, wird wie folgt geändert:

Art. II Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im § 26 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes vorgesehene vierjährige Rechtspraxis

wird für die Zeit vom 1. Jänner 1981 bis einschließlich 31. Dezember 1984 auf drei Jahre und sechs Monate herabgesetzt.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

**Erläuterungen**

Die im § 26 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes vorgesehene vierjährige Rechtspraxis ist durch Art. I des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1979, BGBl. Nr. 476, für die Zeit vom 1. Dezember 1979 bis einschließlich 31. Dezember 1980 auf drei Jahre und sechs Monate herabgesetzt worden.

Im Hinblick auf diese Rechtslage wurden im Interesse der weiteren Konsolidierung der richterlichen Personalstände trotz restriktiver Planstellenbewirtschaftung durch die Bundesregierung im Jahre 1980 weitere zusätzliche fünf Planstellen für Richteramtsanwärter systemisiert. Für das Jahr 1981 sind weitere 25 Planstellen für Richteramtsanwärter und fünf Planstellen für Richter vorgesehen, wobei auf die steigende Zahl der Bewerber um die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst Bedacht genommen wurde. Somit sind für das Jahr 1981 bei den Justizbehörden in den Ländern 1 525 Planstellen für Richter und Richteramtsanwärter in Aussicht genommen. Für das Jahr 1980 sind 1 495 Planstellen für Richter und Richteramtsanwärter syste-

misiert. Im Jahr 1979 waren es 1 490 Planstellen und im Jahr 1978 1 475 Planstellen. Im Vergleich hiezu waren im Jahr 1969 1 432 Planstellen für Richter und Richteramtsanwärter systemisiert.

Mit diesen Maßnahmen kann aber in Hinkunft nicht mehr das Auslangen gefunden werden, weil sich die Situation auf dem Personalsektor der Richter gegenüber dem Jahr 1979 durch folgende Umstände in unvorhersehbarer Weise wesentlich geändert hat:

Durch die Aufhebung der in den §§ 65 Abs. 1 und 77 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes enthaltenen Bestimmungen über den Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes (sogenannter Sprengelrichter) mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979, G<sup>81/14</sup>,<sup>88/15/78</sup>, und die hiedurch bedingte Richterdienstgesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 90, die am 1. März 1980 in Kraft getreten ist, ist eine örtliche Stabilisierung auf dem richterlichen Personalsektor eingetreten, die, wie auch in den Entscheidungsgründen des genannten Er-

kenntnisses ausgeführt wird, vom Verfassungsgesetzgeber im Interesse der Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit liegt. Die damit verbundene Einschränkung der Mobilität zwingt zur raschen Auffüllung des richterlichen Personalstandes, vor allem der nunmehr vorgesehenen Vertretungsrichter bei den Gerichtshöfen I. Instanz.

Darüber hinaus ist auf eine weitere Steigerung des Geschäftsanfalles bei zunehmender Arbeitsintensität hinzuweisen, wie sich aus nachstehender Übersicht ergibt:

Gesamtanfall 1969: 4 031 371

Gesamtanfall 1978: 4 269 093

Gesamtanfall 1979: 4 371 771

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Personalstruktur bei den Richtern derzeit eine Besetzung aller Planstellen mit Richtern und Richteramtswärtern noch nicht zuläßt.

Die vorliegende Novelle ist bis zu einer Änderung der Bestimmungen des I. und II. Abschnittes des 1. Teiles des Richterdienstgesetzes betreffend richterlicher Vorbereitungsdienst, Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses und Ausbildung des Richteramtswärterers als Übergangslösung zu betrachten. Hiedurch wird der dreijährige Ausbildungsdienst der Richteramtswärter nach § 9 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes in keiner Weise berührt.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes tritt kein finanzieller Mehraufwand für den Bund ein.